

SG_KANTONSGERICHT KES.2024.6-EZE2 vom 16. Juli 2024

Sg Kantonsgericht, 2024-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_KES.2024.6-EZE2

FR: SG_KANTONSGERICHT KES.2024.6-EZE2 du 16 juillet 2024

IT: SG_KANTONSGERICHT KES.2024.6-EZE2 del 16 luglio 2024

Regeste

Art. 28 Abs. 2 EG-KES; Art. 97 VRP: Zuständigkeit der Einzelrichterin oder des Einzelrichters des Kantonsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen einen abschlägigen Entscheid der Verwaltungsrekurskommission betreffend Kostenerlass im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht; Grundsatz der Einheit des Verfahrens (E. 4.b). Voraussetzungen des Kostenerlasses (E. 5.a); Unterscheidung zum Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (E. 5.d). (Kantonsgericht, Einzelrichterin im Familienrecht, 16. Juli 2024, KES.2024.6-EZE2).

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 29. Dezember 2022 (V-2022/354 P) trat die Präsidentin der Verwaltungsrekurskommission (VRK), Abteilung V, auf eine von A. __ am 28. Dezember 2022 erhobene Rechtsverweigerungsbeschwerde nicht ein, wies sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab und auferlegte ihm die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 300.00. Gegen diese Verfügung erhob A. __ am 29. Januar 2023 Beschwerde an das Kantonsgericht (Verfahren KES.2023.1-EZE2). Mit Entscheid vom 30. Mai 2023 wies die zuständige Einzelrichterin des Kantonsgerichts ein für dieses Beschwerdeverfahren gestelltes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zufolge Aussichtslosigkeit i.S.v. Art. 117 lit. b ZPO ab (Verfahren ZV.2023.12-EZE2). Da A. __ den in der Folge einverlangten Kostenvorschuss für das Verfahren vor Kantonsgericht nicht leistete, trat die Einzelrichterin mit Entscheid vom 10. August 2023 auf dessen Beschwerde nicht ein.

E. 2

Dem BF wird Erlass der Gebühr der BG über 300 Fr wegen Bedürftigkeit gewährt.

E. 3

Eventualiter wird die Sache erneut der Vorinstanz mit der Weisung verwiesen, dass sie eine korrekte Berechnung des Existenzminimums des BF vornehmen möge. KES.2024.6-EZE2 2/12

b) Mit gerichtlichem Schreiben vom 28. Februar 2024 wurde den Verfahrensbeteiligten der Eingang der Beschwerde bestätigt bzw. mitgeteilt, die vorinstanzlichen Akten angefordert und der Vorinstanz die Gelegenheit eingeräumt, sich zur Beschwerde zu äussern (Art. 30 EG-KES; KES/4). Mit Schreiben vom 1. März 2024 verzichtete die Vorinstanz auf eine Stellungnahme und übermittelte die Akten (KES/5). 4.a) Nach Eingang eines Rechtsmittels prüft die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen das Vorliegen der Rechtsmittel- bzw. Sachurteilsvoraussetzungen. Vorliegend stellt sich zunächst die Frage der Zuständigkeit des

Kantonsgerichts St. Gallen. Die Beschwerde richtet sich gegen einen Entscheid der Präsidentin der Abteilung V der VRK, mit welchem diese ein Gesuch um Erlass der amtlichen Kosten nach Art. 97 VRP für rechtskräftig auf-erlegte Verfahrenskosten im hiervor erwähnten Beschwerdeverfahren V-2022/354 P betreffend Rechtsverweigerung abwies. Sie handelte dabei, nachdem auch das Nichteintreten auf die Beschwerde in Einzelrichterzuständigkeit erfolgt war, als Einzelrichterin (vgl. Art. 39bis Abs. 1 lit. a und Art. 103 Abs. 3 VRP; PK VRP-EGLI, 2020, Art. 39bis N 5; PK VRP-VON RAPPART-HIRT, 2020, Art. 97 N 10). Gemäss Art. 28 Abs. 2 EG-KES beurteilt die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts Beschwerden gegen Entscheide der Einzelrichterin oder des Einzelrichters der VRK im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (lit. a) und solche gegen Entscheide der Einzelrichterin oder des Einzelrichters der VRK und Verfügungen der VRK über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (lit. b). Darin nicht ausdrücklich erwähnt, weder in Art. 28 Abs. 2 lit. a noch lit. b EG-KES, sind Entscheide oder Verfügungen betreffend den Erlass von amtlichen Kosten bzw. Gerichtskosten. b) Soweit sich Rechtsprechung und Lehre überhaupt dazu äussern, handelt es sich beim Entscheid über den Erlass von Verfahrenskosten – wie auch beim Entscheid über den Kostenbezug – um einen Akt der Justizverwaltung (KGer SG 3ZK 95-36 vom 28. Januar 1995 E. 2 [nicht publiziert]; OGer ZH PQ200013 vom 18. März 2020 E. II/2 m.w.H.; PQ200009 vom 11. Februar 2020 E. 5.2; KUKO ZPO-SCHMID/JENT-SØRENSEN, 3. Aufl., Art. 111/112 N 5 und 13; vgl. auch VerwG ZH VB.2020.00694 vom 8. August 2020 E. 4 und dazu auch VerwG ZH VB.2023.00273 vom 21. Juni 2023 E. 2.1). Daraus wird im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zuweilen gefolgert, dass die das Gesuch um Kostenerlass beurteilende Behörde, der die Funktion einer gerichtlichen Beschwerdeinstanz i.S.v. Art. 450 ZGB zukomme, hier nicht als solche handle (so OGer ZH PQ200009 vom 11. Februar 2020 E. 5.2 m.w.H.; vgl. OGer ZH PQ200013 vom 18. März 2020 E. II/3). Davon ausgehend wäre das Kantonsgericht St. Gallen als zweite gerichtliche Beschwerdeinstanz in Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzes nicht KES.2024.6-EZE2 3/12

zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Ebenso für dessen Unzuständigkeit könnte sprechen, dass der Entscheid der Vorinstanz nicht mehr in Anwendung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts oder in diesem Zusammenhang massgebenden Verfahrensrechts erging, es sich mithin um keinen Entscheid "im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht" handelt (vgl. Art. 27 f. EG-KES; Art. 59 Abs. 1 lit. a VRP). Vielmehr geht es um die Anwendung von für Verwaltungsbehörden bzw. Behörden der Verwaltungsggerichtsbarkeit allgemein geltendem kantonalem Verwaltungsrecht, konkret Art. 97 VRP. In Anwendung dieser Norm ergehende ablehnende Entscheide sind üblicherweise mittels Rechtsverweigerungsbeschwerde nach Art. 88 ff. VRP anzufechten (HIRT, Die Regelung der Kosten nach st.gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, 2004, S. 272; PK VRP-VON RAPPART-HIRT, Art. 97 N 10; vgl. CAVELTI/VÖGELI, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., N 815 a.E.), wobei für ablehnende Entscheide der VRK das Verwaltungsgericht zuständig wäre (Art. 89 Abs. 1 lit. c VRP). Im Gegensatz zur unentgeltlichen Rechtspflege im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, wofür eine Zuständigkeit der Einzelrichterinnen und Einzelrichter des Kantonsgerichts gemäss ausdrücklicher Vorschrift besteht (vgl. Art. 28 Abs. 2 lit. b EG-KES), sind bei der Anwendung von Art. 97 VRP die Prozessaussichten des Hauptverfahrens, um dessen

Kostenerhebung es geht, unerheblich, d.h. die Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren, für deren Beurteilung auch auf das materielle Recht, hier das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, abgestellt werden müsste, ist gerade nicht massgebend (vgl. E. 5.a hernach; vgl. auch GVP 2007 Nr. 84 E. 2.b/aa). Für die Zuständigkeit des Kantonsgerichts spricht indessen der Grundsatz der Einheit des Verfahrens. Dieser legt es nahe, dass gestützt auf Art. 28 Abs. 2 EG-KES auch Verfügungen der in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen zuständigen Behörden über den Erlass von Kosten solcher Verfahren mit jenen Rechtsmitteln anzufechten sind, die in der Sache selbst offenstehen. Der Grundsatz der Einheit des Verfahrens bringt ein grundlegendes Ordnungsprinzip zum Ausdruck, das nicht nur hinsichtlich des Akzessoriums der Kostenaufgabe oder der unentgeltlichen Rechtspflege seine Berechtigung hat, deren Entscheidung mit dem in der Hauptsache anwendbaren Rechtsmittel zur Überprüfung gebracht werden kann, sondern auch für eigenständige Anordnungen wie insbesondere die Verfügung über ein Gesuch um Kostenerlass, zumal dieses einen engen Sachzusammenhang zu den erwähnten Kostenentscheiden aufweist (vgl. zutreffend OGer BE VGE 100.2013.102 vom 12. August 2013 E. 2.2 = BVR 2013, S. 582 ff. m.H.; HERZOG, in: Herzog/Daum, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl., Art. 75 VRPG N 2; vgl. ferner VerwG ZH VB.2020.00694 vom 8. August 2020 E. 4.4 und dazu auch VerwG ZH VB.2023.00273 vom 21. Juni 2023 E. 2.1). Der Grundsatz der Einheit des Ver-

fahrens ist vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit hoch zu gewichten, doch spielen auch Praktikabilitätsaspekte eine Rolle: Wenig sinnvoll wäre eine Gabelung des Rechtswegs für den Fall, dass ein Gesuch um Kostenerlass gemäss Art. 97 VRP bereits im Rahmen des Hauptsachenentscheids abgelehnt würde, und ebenso wenig verständlich wäre ein davon unterschiedlicher Rechtsweg im Fall des nachträglichen Kostenerlasses. Da es sich beim Kostenerlass gemäss Art. 97 VRP überdies um einen Billigkeitsentscheid handelt, scheint es nicht notwendig, durch eine Rechtsmittelmöglichkeit an das Verwaltungsgericht in letzter Konsequenz eine homogene Praxis zu dieser Norm sicherzustellen, zumal mit Art. 112 ZPO im Zivilprozessrecht eine vergleichbare Vorschrift besteht (vgl. E. 5.d hernach). Auch hätte die Rechtsmittelmöglichkeit an die Einzelrichterin des Kantonsgerichts keine Besserstellung des Beschwerdeführers zur Folge, da deren Kognition auf Sachverhaltsebene ähnlich wie in Art. 88 Abs. 2 lit. c VRP betreffend die materielle Rechtsverweigerungsbeschwerde auf Willkür beschränkt ist (Art. 320 ZPO; vgl. dazu lit. c hernach).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.